

1. Allgemeines

- 1.1 Nachstehende Bedingungen gelten für alle, auch künftige Geschäfte mit dem Besteller.
- 1.2 Unseren Geschäftsbedingungen widersprechende oder von ihnen abweichende Bedingungen des Bestellers gelten nicht als vereinbart und sind unwirksam.
- 1.3 Alle Vereinbarungen, die zwischen uns und dem Besteller zwecks Ausführung dieses Vertrages getroffen werden, sind in diesem Vertrag oder in einem Änderungsvertrag schriftlich niederzulegen.
- 1.4 Bei Verkauf nach Muster gewährleisten diese lediglich eine fachgerechte Problemlösbarkeit, wobei Zusicherungen irgendwelcher Verwendungseignung nicht übernommen werden.

2. Angebot und Vertragsabschluss

- 2.1 Unsere Angebote sind freibleibend und unverbindlich. Bestellungen werden erst mit unserer schriftlichen Bestätigung verbindlich.
- 2.2 Die in Katalogen, Preislisten oder in den zum Angebot gehörenden Unterlagen enthaltenen Angaben, Zeichnungen, Abbildungen und Leistungsbeschreibungen sind lediglich branchenübliche Näherungswerte, solange sie in der Auftragsbestätigung nicht ausdrücklich als verbindlich bezeichnet wurden.

3. Lieferung und Gefahrübergang

- 3.1 Die Angabe von Lieferfristen erfolgt grundsätzlich unter dem Vorbehalt vertragsgemäßer Mitwirkung des Bestellers. Die Einhaltung unserer Lieferverpflichtung setzt die rechtzeitige und ordnungsgemäße Erfüllung der Verpflichtungen des Bestellers voraus.
- 3.2 Werden wir selbst nicht beliefert, obwohl wir bei zuverlässigen Lieferanten deckungsgleiche Bestellungen aufgegeben haben, werden wir von unserer Leistungspflicht frei und können von dem Vertrag zurücktreten.
- 3.3 Lässt sich die vereinbarte Frist infolge von uns nicht beherrschbaren Umständen bei uns oder unseren Zulieferern nicht einhalten, so verlängert sich die Frist angemessen.
- 3.4 Dauern die behindernden Umstände einen Monat nach Ablauf der vereinbarten Lieferfrist immer noch an, kann jede Seite vom Vertrag zurücktreten. Weitergehende Ansprüche wegen von uns nicht verschuldeter Überschreitung der Lieferfrist sind ausgeschlossen.
- 3.5 Im Fall des Lieferverzugs ist der Besteller berechtigt, eine Verzugsentschädigung zu verlangen. Die Verzugsentschädigung ist begrenzt auf 3 % des Lieferwertes für jede vollendete Woche des Verzuges, maximal auf 10 % des Lieferwertes. Der Besteller kann uns ferner schriftlich eine angemessene Nachfrist setzen, die mindestens 15 Werktage betragen muss. Nach ihrem fruchtlosen Ablauf ist er berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten oder Schadensersatz statt der Leistung zu verlangen. Die Schadensersatzhaftung ist auf 50 % des eingetretenen Schadens begrenzt.
- 3.6 Der Mindestauftragswert beträgt **500,- Euro** pro Bestellung.
- 3.7 Die Haftungsbegrenzungen in Ziff. 3.5 gelten nicht, sofern der Verzug auf Vorsatz, grober Fahrlässigkeit oder auf einer wesentlichen Pflichtverletzung beruht. Er gilt auch nicht, sofern ein kaufmännisches Fixgeschäft vereinbart wurde. Im Übrigen werden wir den Besteller über die Fälle Ziff. 3.2 bis 3.4 umgehend unterrichten. Sollten wir uns aufgrund der vorstehenden Rechte von dem Vertrag lösen, werden wir dem Besteller eventuell bereits geleistete Zahlungen nach den gesetzlichen Bestimmungen zurückerstatten.
- 3.8 Sind Teillieferungen für den Besteller zumutbar, können diese erfolgen und in Rechnung gestellt werden.
- 3.9 Bei Sonderanfertigungen ist der Verkäufer berechtigt, die im Kaufvertrag vereinbarten Liefermengen um 10% zu über- oder unterschreiten.
- 3.10 Erfüllungsort ist unser Geschäftssitz. Sofern sich aus der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt, ist Lieferung „ab Werk, aussch. Verpackung“ oder „ab Auslieferungslager, aussch. Verpackung“ vereinbart. Die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der Ware geht mit Bereitstellung der Ware für den Kunden, spätestens jedoch mit Übergabe an den Frachtführer auf den Besteller über.
- 3.11 Stellt sich nach Abschluss des Vertrages heraus, dass der Besteller keine hinreichende Gewähr für seine Zahlungsfähigkeit bietet und unser Zahlungsanspruch gefährdet ist, sind wir berechtigt, die Lieferung zu verweigern, bis der Besteller die Zahlung bewirkt oder Sicherheit für sie geleistet hat. Erfolgt die Zahlung oder Sicherheitsleistung nach einer darauf gerichteten Aufforderung nicht innerhalb von 12 Werktagen, so können wir von dem Vertrag zurücktreten und Schadensersatz statt Erfüllung verlangen.
- 3.12 Gerät der Besteller mit dem Abwurf, der Abnahme oder Abholung in Verzug oder ist eine Verzögerung des Versandes oder der Zustellung von ihm zu vertreten, so sind wir unbeschadet weitergehender Ansprüche berechtigt, eine Kostenpauschale in Höhe der ortsüblichen Lagerkosten zu verlangen, unabhängig davon, ob wir die Ware bei uns oder einem Dritten einlagern. Dem Besteller bleibt der Nachweis vorbehalten, dass kein oder ein niedrigerer Schaden entstanden ist.
- 3.13 Bei Abrufaufträgen ohne Vereinbarung von Laufzeit, Abnahmetermen und Mengen, kann der Verkäufer spätestens 6 Monate nach Auftragsbestätigung eine verbindliche Festlegung hierüber verlangen. Kommt der Besteller diesem Verlangen nicht innerhalb von 4 Wochen nach, ist der Lieferer berechtigt, eine zweiwöchige Nachfrist zu setzen und nach ergebnislosem Fristablauf vom Vertrag zurück zu treten und Schadensersatz für den durch die Nichtabnahme entstandenen Schaden zu verlangen.

4. Mängelrügen und Haftung

- 4.1 Voraussetzung für die Geltendmachung von Ansprüchen aus Sachmängeln ist, dass der Besteller den gesetzlichen Untersuchungs- und Rügepflichten gemäß § 377 HGB nachgekommen ist.
- 4.2 Aus Sachmängeln, die den Wert und die Tauglichkeit der Ware zu dem uns erkennbaren Gebrauch nicht oder nur unwesentlich beeinträchtigen, kann der Besteller keine Rechte herleiten.
- 4.3 Weist die Ware bei Gefahrübergang einen Sachmangel auf, so sind wir zur Nacherfüllung berechtigt und verpflichtet. Die Nacherfüllung erfolgt nach unserer Wahl durch Beseitigung des Mangels oder Ersatzlieferung. Die Kosten der Nacherfüllung, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten, gehen zu unseren Lasten. Machen diese Kosten mehr als 50 % des Lieferwertes aus, so sind wir berechtigt, die Nacherfüllung zu verweigern.
- 4.4 Sofern die Nacherfüllung fehlschlägt, in einer vom Besteller gesetzten angemessenen Frist nicht erfolgt, oder verweigert wird, ist der Besteller nach seiner Wahl berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten, eine dem Mangelwert entsprechende Herabsetzung des Kaufpreises (Minderung) oder – in den Grenzen der folgenden Absätze – Schadensersatz statt der Leistung zu verlangen.
- 4.5 Führt ein Sachmangel zu einem Schaden, so haften wir nach den gesetzlichen Vorschriften, wenn es sich um einen Schaden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit handelt, wenn der Schaden auf Vorsatz, grober Fahrlässigkeit oder Arglist beruht oder wenn wir insoweit ausdrücklich eine Garantie übernommen oder eine bestimmte Produkteigenschaft zugesichert haben.
- 4.6 Im Falle einer lediglich fahrlässigen Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht durch uns, unsere gesetzlichen Vertreter oder durch unsere Erfüllungsgehilfen ist unsere Haftung auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt.
- 4.7 Weitergehende vertragliche und deliktische Ansprüche des Bestellers sind ausgeschlossen. Wir haften deshalb insbesondere nicht für Schäden, die nicht am Liefergegenstand selbst entstanden sind und nicht für entgangenen Gewinn oder sonstige Vermögensschäden des Bestellers.
- 4.8 § 478 BGB bleibt durch die Nrn. 4.2 bis 4.7 unberührt.
- 4.9 Die Verjährung der Sachmängelansprüche richtet sich, soweit nichts anderes vereinbart ist, nach dem Gesetz.

5. Sonstige Schadensersatzhaftung

- 5.1 Die Bestimmungen in Nr. 4.5 bis 4.7 gelten auch für Schadensersatzansprüche wegen sonstiger Pflichtverletzungen.
- 5.2 Im Fall der Verletzung einer vorvertraglichen Pflicht oder eines schon bei Vertragsschluss bestehenden Leistungshindernisses (§§ 311 Abs. 2, 311a BGB) beschränkt sich unsere Ersatzpflicht auf das negative Interesse.
- 5.3 Für unsere Deliktshaftung gelten die Bestimmungen in Nr. 4.5 bis 4.7 entsprechend.
- 5.4 Soweit unsere Haftung ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch für die persönliche Haftung unserer Angestellten, Arbeitnehmer, Mitarbeiter, Vertreter und Erfüllungsgehilfen.

6. Preise und Zahlungsbedingungen

- 6.1 Sofern sich aus der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt, gelten unsere Preise "ab Werk, aussch. Verpackung" oder "ab Auslieferungslager, aussch. Verpackung" in EURO. Die gesetzliche Mehrwertsteuer ist nicht in unseren Preisen eingeschlossen, sie wird in gesetzlicher Höhe am Tag der Rechnungsstellung gesondert in der Rechnung ausgewiesen.
- 6.2 Kaufpreiszahlungen sind innerhalb von 30 Tagen seit Erhalt der Ware und der Rechnung netto ohne jeden Abzug bar oder per Überweisung in EURO zu leisten. Sie gelten ab dem Zeitpunkt als geleistet, ab dem uns der Betrag frei zur Verfügung steht.
- 6.3 Bei Zahlung innerhalb von 10 Tagen nach Rechnungsdatum gewähren wir 2% Skontoabzug auf den reinen Rechnungswert. Ein Skontoabzug auf neue Rechnungen ist unzulässig, soweit ältere fällige Rechnungen noch nicht beglichen sind.
- 6.4 Bei Überschreitung des vereinbarten Zahlungstermins ab Rechnungsdatum, werden Zinsen in Höhe von 8 % über dem jeweiligen Bank Leitzinssatz der Europäischen Zentralbank (EZB) berechnet, sofern der Verkäufer nicht höhere Sollzinsen nachweist. Bei Zahlungsverzug des Bestellers ist der Verkäufer berechtigt, weitere, auch termingebundene Lieferungen bis zur Zahlung des fälligen Betrages zurückzuhalten. Darüber hinaus ist der Lieferant berechtigt, für noch offen stehende Lieferungen Vorauskasse zu verlangen sowie nach angemessener Nachfrist vom Vertrag zurückzutreten oder Schadensersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen, ferner dem Besteller die Weiterveräußerung der Ware zu untersagen und noch nicht bezahlte Ware auf Kosten des Bestellers zurückzuholen.
- 6.5 Aufrechnungsrechte stehen dem Besteller nur zu, wenn seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt, unbestritten oder von uns anerkannt sind.
- 6.6 Sofern der Besteller es wünscht, werden wir die Lieferung durch eine Transportversicherung abdecken; die insoweit anfallenden Kosten trägt der Besteller.
- 6.7 Sonstige Mehrkosten für den Transport, z. B. für Expressfracht gehen zu Lasten des Bestellers.

7. Eigentumsvorbehalt

- 7.1 Das Eigentum an der gelieferten Ware bleibt solange vorbehalten, bis unsere sämtlichen Forderungen gegen den Besteller aus der Geschäftsverbindung einschließlich künftig entstehender Forderungen aus gleichzeitig oder später abgeschlossenen Verträgen beglichen sind. Das gilt auch, wenn Forderungen in eine laufende Rechnung eingestellt sind und der Saldo gezogen und anerkannt ist.
- 7.2 Bei vertragswidrigem Verhalten des Bestellers, insbesondere bei Zahlungsverzug, sind wir zum Rücktritt und zur Rücknahme der Ware berechtigt. Zwecks Rücknahme der Ware gestattet uns der Besteller hiermit unwiderruflich, seine Geschäftsräume und Lagerräume ungehindert zu betreten und die Ware mitzunehmen.
- 7.4 Wir sind nach Rücknahme der Kaufsache zu deren Verwertung befugt, der Verwertungserlös ist auf die Verbindlichkeiten des Bestellers, abzüglich angemessener Verwertungskosten anzurechnen.
- 7.5 Der Besteller ist verpflichtet, die Kaufsache pfleglich zu behandeln, insbesondere ist er verpflichtet, diese auf eigene Kosten gegen Feuer-, Wasser- und Diebstahlschäden zu versichern.
- 7.6 Der Besteller ist berechtigt, die Waren im ordentlichen Geschäftsgang zu veräußern oder zu verarbeiten. Etwaige Verarbeitungen nimmt er für uns vor, ohne dass wir hieraus verpflichtet werden. Bei Verarbeitung, Verbindung oder Vermischung der Vorbehaltsware mit anderen Waren entsteht für uns grundsätzlich ein Miteigentumsanteil an der neuen Sache, und zwar bei Verarbeitung im Verhältnis des Wertes (= Rechnungsbruttowert einschließlich Nebenkosten und Steuern) der Vorbehaltsware zum Wert der neuen Sache, bei Verbindung oder Vermischung im Verhältnis des Wertes der Vorbehaltsware zum Wert der anderen Waren.
- 7.7 Der Besteller tritt uns hiermit alle Forderungen ab, die ihm aus der Weiterveräußerung gegen einen Abnehmer oder gegen einen sonstigen Dritte erwachsen.
- 7.8 Zur Einziehung dieser Forderungen bleibt er auch nach der Abtretung ermächtigt. Unsere Befugnis, die Forderungen selbst einzuziehen, bleibt davon unberührt; jedoch werden wir von diesem Recht keinen Gebrauch machen, solange der Besteller seinen Zahlungs- und sonstigen Verpflichtungen ordnungsgemäß nachkommt. Auf Verlangen hat uns der Besteller die abgetretenen Forderungen und deren Schuldner mitzuteilen, alle zum Einzug erforderlichen Angaben zu machen, die zugehörigen Unterlagen auszuhändigen und die Schuldner von der Abtretung zu unterrichten.
- 7.9 Der Besteller darf, soweit und solange der Eigentumsvorbehalt besteht, Waren oder aus diesen hergestellte Sachen ohne unsere Zustimmung weder zur Sicherung übereignen noch verpfänden. Abschlüsse von Finanzierungsverträgen (zum Beispiel Leasing), die die Übereignung unserer Vorbehaltsrechte einschließen, bedürfen unserer vorherigen schriftlichen Zustimmung, sofern nicht der Vertrag das Finanzierungsinstitut verpflichtet, den uns zustehenden Kaufpreisanteil unmittelbar an uns zu zahlen.
- 7.10 Bei Pfändungen und sonstigen Eingriffen Dritter hat uns der Besteller unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen. Ihm ist untersagt, mit seinen Abnehmern Abreden zu treffen, die unsere Rechte beeinträchtigen können.
- 7.11 Wir verpflichten uns, die uns zustehenden Sicherheiten auf Verlangen des Bestellers und nach unserer Wahl insoweit freizugeben, als der realisierbare Wert der Sicherheiten die zu sichernden Forderungen um mehr als 20 % oder ihren Nennbetrag um mehr als 50 % übersteigt.
- 7.12 Wird unsererseits Vertragsrücktritt erklärt und die Ware zurückgenommen, sind wir berechtigt, vom Besteller Schadensersatz für aufgewandte Spesen und entgangenen Gewinn sowie eine angemessene Vertreterprovision in Höhe von 15% zu verlangen. Dem Besteller bleibt es jedoch freigestellt, den Nachweis zu erbringen, dass uns ein Schaden nicht oder in einem wesentlich niedrigerem Umfang entstanden ist.

8. Gerichtsstand und Allgemeines

- 8.1 Ist der Besteller Kaufmann, so ist Gerichtsstand für alle Streitigkeiten mit ihm unser Sitz. Dieser Gerichtsstand ist nicht ausschließend.
- 8.2 Es gilt ausschließlich deutsches Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts (CISG).
- 8.3 Sollten einzelne Teile des von uns bestätigten Kaufvertrages und/oder dieser Geschäftsbedingungen gegen gesetzliche Bestimmungen verstoßen oder aus sonstigen Gründen unwirksam sein, so entbindet dies den Besteller nicht von der Abnahmeverpflichtung der übrigen bestellten Waren und der Einhaltung der sonstigen Vereinbarungen. Sollte eine der Bestimmungen unwirksam sein oder werden, wird hierdurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. In diesem Fall gilt an Stelle der unwirksamen Bestimmung die gesetzliche Vorschrift, die der unwirksamen Bestimmung wirtschaftlich am Nächsten kommt.
- 8.4 Die Rechte des Bestellers sind nicht übertragbar.